

17. 1. Ist der Anspruch der pensionierten Kolonialbeamten auf Tropenzulage durch die Personal-Abbau-Verordnung beseitigt worden?

2. Besteht ein klagbarer Anspruch auf Aufwertung der Tropenzulage?

Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 § 25. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 Art. VI Abs. 1. Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 Art. 21 II.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1926 i. S. M. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 604/25.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Kolonialbeamter. Nach mehr als 9jähriger Tropendienstzeit wurde er zum 1. November 1918 als dauernd kolonialdienstunfähig und in der Erwerbsfähigkeit dauernd völlig beschränkt in den Ruhestand versetzt. Neben seiner Pension wurde ihm eine Tropenzulage von monatlich 150 *M* gezahlt. Mit Ende des Jahres 1923 wurde die Zahlung dieser Zulage eingestellt; wie der Kläger behauptet, zu Unrecht. Er verlangt deshalb ihre Weitergewährung in aufgewertetem Zustande. Dem früheren Markbetrage setzt er den heutigen Reichsmarkbetrag gleich. Mit der Klage verlangt er demgemäß für den Monat Dezember 1924 150 Reichsmark nebst Zinsen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er beruft sich auf Art. 21 II der Personal-Abbau-VO. vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) in Verbindung mit Art. VI Absatz 1 des Gesetzes zur Abänderung des Reichsverforgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (RGBl. I S. 513) und auf Art. 8 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181).

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, das Kammergericht dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

1. Die Tropenzulage, die dem Kläger zunächst neben seiner Pension ausgezahlt worden ist und deren weitere Entrichtung er mit der Klage fordert, findet ihre Rechtsgrundlage in § 25 des Kolonialbeamtenengesetzes vom 8. Juni 1910. Dort ist bestimmt, daß Kolonialbeamte, die entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, für die Dauer des Pensionsbezugs Anspruch auf eine Tropenzulage haben. Unter den gleichen Voraussetzungen hatten auch die Offiziere und Mannschaften der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anspruch auf eine solche Zulage (§ 66 OffizierpensionsG. v. 31. Mai 1906, § 67 Mann-

schaftsversorgungsges. v. 31. Mai 1906). Der Beklagte ist der Auffassung, daß die Tropenzulage ganz allgemein beseitigt worden sei durch Art. 21 II Personal-Abbau-VO., wo es heißt, daß die Zahlung der in Art. VI des Ges. v. 22. Juni 1923 aufgeführten Versorgungsgebührrnisse eingestellt werde. Dieser Art. VI bestimmt, daß die Empfänger einer Kriegszulage, Tropenzulage, Luftdienstzulage, eines Pensionszuschlags für Kampfteilnehmer, einer Dienstzulage, einer Anstellungsentuschädigung, einer Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und einer Zivilversorgungsentuschädigung auf Antrag an Stelle dieser laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung erhalten sollen. Das Verfassungsgericht hat jedoch bereits zutreffend ausgeführt, daß Art. VI des Ges. v. 22. Juni 1923 und daher auch Art. 21 II der Personal-Abbau-VO. nur die Tropenzulage der früheren Angehörigen der Schutztruppe, nicht auch die der pensionierten Kolonialbeamten betrifft.

Diese engere Auslegung des Art. VI ergibt sich zwingend daraus, daß sich das Gesetz vom 22. Juni 1923 überhaupt nur mit der Versorgung der Militärpersonen (einschließlich der Offiziere und der Beamten der Wehrmacht) und ihrer Hinterbliebenen und der ihnen durch das Personenschädengesetz vom 15. Juli 1922 hinsichtlich der Versorgung gleichgestellten, im Kriege verletzten Zivilpersonen befaßt. Dagegen greift es nirgends in die Pensionsansprüche von Zivilbeamten ein. Es ist ausgeschlossen, daß allein mit Art. VI diese klar erkennbare Begrenzung des Gesetzes in einem Einzelpunkte hat überschritten werden sollen, zumal alle sonst noch dort genannten Gebührrnisse lediglich solche von Militärpersonen sind.

Dieses aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 22. Juni 1923 unmittelbar gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Art. VI. Er fand sich im Gesetzentwurf noch nicht, auch nicht in der Fassung, die der Entwurf in der Reichstagskommission erhalten hatte. Zu der 2. Beratung des Entwurfs in der Vollversammlung des Reichstags wurden dann Änderungsanträge von den Abgeordneten Meier und Gen. eingebracht (Reichstagsaktenstücke 1923 Nr. 5922). Erst in ihnen ist als Art. IVb der jetzige Art. VI enthalten. Die Anträge — Kompromißanträge der Mehrheitsparteien — sind nicht weiter begründet und in der Vollversammlung, wenigstens in dem hier interessierenden Punkte, ohne erhebliche Erörterungen an-

genommen worden. Hervorzuheben ist aber die Bemerkung des Abgeordneten Hofmann, eines der Mitunterzeichner der Anträge, daß eine Abfindung vorgesehen sei für die Empfänger der Kriegszulage, der Pensionszulage, der Tropenzulage und anderer kleiner Beträge, die früher Offizieren oder Kriegsteilnehmern gereicht worden seien (Sitzung v. 15. Juni 1923, Sten. Ber. S. 11384). Ist schon von vornherein anzunehmen, daß die Anträge kein Übergreifen des Gesetzes auf die Verhältnisse der Beamten bezweckt haben, die der Entwurf gar nicht berührte, so wird durch diese Bemerkung völlig außer Zweifel gestellt, daß mit Art. IV b nur den Militärpersonen eine Abfindung für gewisse Zulagen, darunter für die Tropenzulage, hat gewährt werden sollen. Dementsprechend hat denn auch die Verwaltungsübung weder den Art. VI des Ges. v. 22. Juni 1923 noch den Art. 21 II der Personal-Abbau-VO. auf die Tropenzulage der Kolonialbeamten bezogen.

Der Versuch des Beklagten, die Nichtzahlung der Tropenzulage an den Kläger mit den genannten Vorschriften zu rechtfertigen, geht also fehl.

2. Trotzdem kann die Revision keinen Erfolg haben. Denn dem Berufungsgericht ist weiter darin beizustimmen, daß der Kläger keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Aufwertung einer ihm etwa noch zustehenden Tropenzulage hat. Wenn auch der in § 242 BGB. ausgesprochene Grundsatz der Berücksichtigung von Treu und Glauben, aus dem die Rechtsprechung die Verpflichtung des Schuldners zur Aufwertung hergeleitet hat, das ganze Rechtsleben durchzieht, so kann doch die Anwendung, die er im bürgerlichen Recht gefunden hat, nicht ohne Einschränkungen auf das öffentliche Recht übertragen werden. Vielmehr müssen seine Auswirkungen auf diesem Rechtsgebiet der Eigenart der öffentlichen Rechtsbeziehungen angepaßt werden. Eine solche besondere, die Anwendung jenes Grundsatzes durch die Gerichte begrenzende Gestaltung haben nun gerade die öffentlich-rechtlichen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüche der Reichsbeamten, zu denen besoldungsrechtlich auch die früheren Kolonialbeamten gehören (vgl. Vorbemerkung A 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz vom 9. Juli 1921 RGBl. S. 886), durch die Reichsgesetzgebung gefunden. Diese hat sich, wie die aufeinander folgenden Besoldungsgesetze zeigen, selbst der Aufgabe unter-

zogen, die Gehälter der Beamten in einem mit den Finanzen des Reichs verträglichen Maße der Geldentwertung anzupassen. Damit ist diese Angleichung der richterlichen Beurteilung entzogen. Die Gerichte sind nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob die vom Gesetz gerade mit Rücksicht auf den Verfall der alten und die Schaffung einer neuen Reichswährung getroffene Regelung der Beamtenbesoldung den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht. Dies gilt auch, insoweit das Gesetz bei gewissen Nebenbezügen, wie bei der hier streitigen Tropenzulage, es überhaupt unterlassen hat, sie anderweit festzusetzen. Es muß dahingestellt bleiben, ob das Reich mit der — tatsächlich nicht einmal mehr ausführbaren — Weitergewährung solcher unaufgewerteter Bezüge seine Verpflichtung den beteiligten Beamten gegenüber erfüllen würde. Auf alle Fälle ist es nach der Rechtsentwicklung, wie sie im Reiche stattgefunden hat, nicht Sache des Richters, sondern des Gesetzgebers, den Betrag zu bestimmen, den das Reich an Stelle der ursprünglichen, wertlos gewordenen Summe zahlen soll. Einen klagbaren Anspruch auf eine anderweite Bemessung der immer noch in Mark (Papiermark) festgesetzten Tropenzulage besitzt der Kläger demnach nicht.

Die vorstehend entwickelte Rechtsanschauung liegt schon der bisherigen Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 109 S. 127; Urt. vom 8. Mai 1925 III 277/24) zugrunde. Ihr hat sich der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem nach Art. 13 Abs. 2 RVerf. erlassenen Beschluß vom 21. November 1925 VI B 5/24 angeschlossen. Die vom Landgericht vertretene gegenteilige Ansicht beruht auf einer irr tümlichen Auffassung der bisherigen Entscheidungen des Senats. Nur die Aufwertung rückständiger Beamtenbezüge hat er in zahlreichen Urteilen als Aufgabe der Gerichte bezeichnet. Dabei hat die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß, wenn zwischen Fälligkeit und Auszahlung einer Besoldung eine wesentliche Geldentwertung eingetreten ist, der dem Beamten zum Nennwerte gezahlte Betrag nicht mehr der ist, der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Fälligkeit hätte ausgezahlt werden müssen. Die Ausglei chung der bis zur Fälligkeit eingetretenen Geldentwertung dagegen hat der Senat hinsichtlich der Beamtenbezüge stets dem Gesetzgeber zugewiesen. Um sie handelt es sich aber im vorliegenden Falle allein. Denn bei ihrer Fälligkeit am 1. Dezember 1924 war die auf diesen Monat

entfallende, den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Tropenzulage zu ihrem gesetzlichen nur in Mark (Papiermark) bestimmten Betrage völlig wertlos. Nach ihrer Fälligkeit ist sie keiner weiteren, vom Gericht durch Aufwertung auszugleichenden Geldentwertung mehr anheimgefallen.

Zahlung der Tropenzulage in Mark (Papiermark) oder Feststellung einer Verpflichtung des Reichs, sie in unaufgewertetem Zustande zu entrichten, fordert der Kläger nicht. Es bedarf also keiner Erörterung, ob einem solchen Verlangen Art. 8 der 12. Ergänzung zum Besoldungsgesetz entgegenstehen würde, ob sich diese Bestimmung überhaupt auf die Tropenzulage bezieht und ob ihr, wenn diese Frage zu bejahen wäre, mit Rücksicht auf Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. die Beachtung versagt werden müßte. Selbst wenn das Reich den Markbetrag (Papiermarkbetrag) der Tropenzulage weiterhin noch schuldig sein sollte, so würde der Kläger doch aus den dargelegten Gründen den von ihm eingeklagten entsprechenden Reichsmarkbetrag nicht verlangen können.